



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

3) Verordnung wegen der Hude-Termine.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Verordnung
wegen der
Hude- & Termine.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chris-
stine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur
Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg
und Sternberg 2c. gebohrne Fürstin zu Anhalt,
Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen,
Gräfin zu Nassau 2c. Vormünderin und Re-
gentin.

Die Termine der Hude auf freyden Wiesen
und Kämpen, Feldern, Gemeindeängern und in
Hölzern werden vielfältig noch nach dem alten Ju-
lianischen Calender berechnet, ungeachtet in diesem
die Dauer des Jahrs um einige Minuten länger
angenommen ist, als sie in der Natur und in dem
neuen verbesserten oder Gregorianischen Calender
währet. Der hieraus zwischen beyden Calender-
berechnungen entstehende Unterschied ist durch die
Länge der Zeit jezt schon auf 12 Tage angewach-
sen, und wird sich in der Folge fast mit jedem
Jahrhundert um noch einen Tag vermehren. Die
auf unrichtiger Zeitberechnung beruhende Bestim-
mung der Hütungs-Termine läßt sich zwar, ohne
Beeinträchtigung der von den Hudeberechtigten
durch

durch Gewohnheit, Verjährung und vielleicht durch Verträge oder durch Rechtspruch erworbenen Befugnisse, nicht wohl ganz aufheben, und auf die Zeiten, auf welche solche Termine nach dem verbesserten Calendar fallen, zurück bringen. In dessen erfordert doch das gemeine Wohl eine billige Einschränkung der zum gar zu großen Nachtheil des Heuwuchses sich an einigen Orten bis zum alten Montag erstreckenden Frühlingshude, und die Hemmung des immer weiter gehenden Vorrückens aller Hude-Termine, das sonst am Ende nicht nur den Wiesen, sondern auch den Gemeinheiten schädlich werden würde. Denn selbst hierauf setzet die zu späte Schaashude im Frühjahre den Graswuchs zum Nachtheil der Hornviehhude zu weit zurück. Die Hudeberechtigten können sich auch darüber mit Grunde um so weniger beschweren, wenn ihnen, was sie am Hudegenuß im Frühjahre verlieren, im Herbst wieder zu gut kommt.

Wir haben deswegen auf Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten folgende gesetzliche Anordnung für zweckmäßig und heilsam gehalten:

Diejenigen Huden, welche sowohl auf Wiesen und Rämpen, als auch auf Feldern, Gemeindeängern und in Hölzern, bisher nach dem alten Julianischen Calendar geschlossen und geöffnet sind, sollen künftig immer II Tage später, als solche Hütungs-Termine nach dem verbesserten Gregorianischen Calendar einfallen, sich schließen und öffnen, mithin an allen Orten, wo bisher zum Beispiel alt Lichtmessen, alte Maria Verkündigung,

gung, alt Georgi, alt Walpurgis, alt Bartholomäi, alt Martini, als Hude-Termine bestimmt waren, an deren Statt ohne Unterschied der Zeit ihrer Entstehung, und sie mögen sich auf Gewohnheiten, Verträge oder richterliche Entscheidungsgründen, der 13te Februar, der 5te April, der 4te May, der 12te May, der 4te September und der 22ste November des neuen Calenders zur Richtschnur angenommen werden. Jedoch sollen die Frühlingshuden in Wiesen und geschlossenen Rämpen da, wo sie bisher nach der alten Zeitrechnung bis auf alten May- oder Walpurgistag oder bis kurz vor demselben erstreckt sind, sich in jedem Fall schon an dem 1sten May der neuen Zeitrechnung endigen, dagegen aber auch im Herbst, wenn auf den Grundstücken kein Heu mehr steht, um eben so viel Tage, als sie im Frühling zurück gesetzt worden, früher anfangen.

Wir befehlen allen Landes-Collegien und Gerichten, so wie jedem Unterthan, sich nach dieser Verordnung genau zu achten, und wollen, daß sie durch Verlesung von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werde.

Gegeben Detmold den 2ten September 1802.

(L. S.)

Paulina.

Brants